

# **Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Abensberg**

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497), und der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 419) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Rechtsform / Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Abensberg betreibt die Obdachlosenunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Abensberg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Flüchtlinge sowie für anerkannte oder rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Stadt Abensberg obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## **§ 2**

### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Stadt Abensberg jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen.
- (3) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet:
  - durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
  - durch schriftliche Verfügung der Stadt Abensberg.

## § 4

### Benutzung der überlassen Räume und Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Stadt Abensberg kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Anstaltszweck zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (4) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Abensberg vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Abensberg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Die vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Abensberg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Abensberg diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (7) Es ist insbesondere verboten:
1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen - es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzer Dauer (zum Beispiel Besuch);
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
  5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
  6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft ohne Zustimmung der Stadt Abensberg vorzunehmen.

(8) Ausnahmen von bestehenden Verboten dieser Benutzungsordnung können erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird und wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Erteilung einer Ausnahme nach Absatz 8 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Die Beauftragten der Stadt Abensberg sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Abensberg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(10) Die Gemeinschaftsräume der Notunterkunft stehen allen eingewiesenen Personen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

(11) Die Benutzer sind verpflichtet, besondere Vorkommnisse, durch welche die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung oder das geordnete Zusammenleben beeinträchtigt werden können, unverzüglich der Stadt Abensberg anzuzeigen.

(12) Auf Verlangen der Stadt Abensberg haben die Benutzer vor dem Beginn des Bezugs der Notunterkunft beim Vorliegen eines Verdachtes nachzuweisen, dass sie nicht an einer ansteckungsfähigen Krankheit leiden und sie selbst und ihr Hausrat frei von krankheitserregenden oder hygienegefährdenden Lebewesen sind.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Abensberg unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Feststellung von Hygienemängeln.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Abensberg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Abensberg zu beseitigen.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Sicherungsverordnung).

## **§ 7 Hausordnung**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Stadt Abensberg eine Hausordnung erlassen, in der weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume näher bestimmt wird.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Abensberg bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Abensberg oder der einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Abensberg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Die Haftung der Stadt Abensberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Abensberg keine Haftung. Eine Haftung der Stadt Abensberg für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszwangs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 3).

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht, höchstens 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Absatz 7 Nr.1 Absatz 1 einen Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
2. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 2 die zugewiesenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 3 Schilder / eine Aufschrift anbringt oder Gegenstände aufstellt;
4. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
5. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 7 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt
7. entgegen § 4 Absatz 9 den Beauftragten der Stadt Abensberg den Zutritt verwehrt
8. entgegen § 4 Absatz 11 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
9. entgegen § 5 Absatz 2 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt
10. entgegen § 8 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

### **§ 13**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften eingewiesen sind bzw. diese nutzen. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maß der Benutzung.

### **§ 14**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkünfte beträgt einschließlich der Betriebskosten je qm Wohnfläche und Monat = Betrag 2,50 Euro.

### **§ 15**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug des Benutzers in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Der Tag der Räumung bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Werden die Räume der Stadt Abensberg nach Ablauf der Beendigungs- Räumungsfrist oder werden die Schlüssel für die Notunterkunft verspätet aus Gründen, die der Eingewiesene zu vertreten hat, übergeben, bleibt die Gebührenpflicht bis zur tatsächlichen Übergabe der Unterkunft bzw. Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Monats mit dem Einzug des Benutzers in die Notunterkunft. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt. Dieselbe Regelung gilt auch für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

**§ 16**  
**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, bemisst sich die Gebühr nach dem angefangenen vollen Monat. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kr.ABl. Nr. 22, S. 172 vom 16.11.2012